

Rekurs wegen Verletzung privatrechtlicher Bestimmungen eidgenössischer Gesetze, speziell des Obligationenrechtes, nicht statthaft; wohl aber ist ein solcher, wie das Bundesgericht bereits wiederholt entschieden hat, dann zulässig, wenn eine kantonale Entscheidung auf Thatbestände die offenbar unter die Herrschaft des Bundesrechtes, speziell des Obligationenrechtes, fallen, statt des eidgenössischen kantonalen Recht anwendet und dadurch den Grundsatz, daß Bundesrecht dem kantonalen Rechte vorgeht, thatsächlich verneint. Im vorliegenden Falle wird nun die Beschwerde hierauf begründet und das Bundesgericht ist daher kompetent; die Frage, ob der Grundsatz, daß Bundesrecht dem Kantonalrecht vorgehe, im vorliegenden Falle wirklich verletzt sei, ist bei sachlicher Prüfung des Rekurses zu entscheiden.

2. In der Sache selbst kann hier aber allerdings nicht gesagt werden, daß die kantonalen Gerichte den Grundsatz, Bundesrecht gehe dem Kantonalrechte vor, verletzt haben. Nach dem ausdrücklichen Vorbehalte des Art. 161 D.-R. ist klar, daß kantonale gesetzliche Vorschriften, welche an die Unterlassung der Anmeldung, resp. rechtsgültigen Anmeldung einer Forderung im Konkurse die Folge des Unterganges der betreffenden Forderung gegenüber dem Konkursiten knüpfen, neben dem eidgenössischen Obligationenrecht bestehen bleiben. Wenn also die ernerischen Gerichte die sachbezügliche Bestimmung des § 12 der dortigen Fallimentsordnung noch als gültig behandelt haben, so haben sie dadurch bundesrechtliche Grundsätze nicht verletzt. Im weitern aber gründen dieselben ihr Urtheil im Wesentlichen nicht auf kantonales, sondern gerade auf eidgenössisches Recht, nämlich auf den Grundsatz der Art. 129 und 501 D.-R., daß mit der Hauptschuld auch die Bürgschaft erlösche. Es kann ihnen also nicht vorgeworfen werden, daß sie eidgenössisches Recht überhaupt nicht, sondern an dessen Stelle nicht mehr gültiges kantonales Recht, angewendet haben. Ob sie das eidgenössische Recht richtig oder vielmehr (mit Rücksicht auf Art. 510 D.-R.) unrichtig aufgefaßt und angewendet haben, kann vom Bundesgerichte als Staatsgerichtshof nicht nachgeprüft werden.

3. Uebrigens könnte hier auch aus einem andern Grunde nicht gesagt werden, daß eidgenössisches Recht auf Thatbestände nicht

angewendet worden sei, die offenbar von ihm beherrscht werden. Es ist nämlich jedenfalls zweifelhaft, ob das eidgenössische Obligationenrecht, speziell der von der Rekurrentin angerufene Art. 510 desselben, der Zeit nach auf den vorliegenden Fall anwendbar ist. Denn es ist zum Mindesten nicht unzweifelhaft, ob nicht die Frage, zu welchen Vorkehren der Gläubiger im Falle des Konkurses des Hauptschuldners dem Bürgen gegenüber verpflichtet sei, als eine Frage der Wirkungen des Bürgschaftsvertrages nach dem zur Zeit der Eingehung des letztern geltenden Rechte beurtheilt werden müsse (s. Amtliche Sammlung XIV S. 427 ff.).

4. Die Beschwerde wegen Rechtsverweigerung sodann ist unbegründet. Denn von demjenigen Standpunkte aus, welchen die kantonalen Gerichte bei Beurtheilung der Sache einnahmen, mußte ihnen der von der Rekurrentin angebotene Zeugenbeweis offenbar als unerheblich erscheinen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

---

25. Urtheil vom 29. März 1889  
in Sachen Barmettler.

A. Benedikt Barmettler war von Mitte März 1886 bis Mitte März 1888 bei Maria Flübler, damals Besitzer der Liegenschaft „Scharhusen“ in Buochs in Miete. Laut Obligo vom 3. Juli 1885 schuldete M. Flübler dem B. Barmettler einen, zu 5% verzinlichen Betrag von 300 Fr. und es war Barmettler berechtigt, jährlich den Hauszins von 80 Fr. auf seine Handschriftforderung bis zu deren gänzlicher Tilgung zu verrechnen. Martini 1887 fiel M. Flübler in Konkurs und es gelangte die Liegenschaft Scharhusen am 19. Dezember 1887 im Wurfverfahren an den Rekursbeklagten Meinrad Oermatt. Im Konkurse des Flübler meldete Barmettler am 20. November 1887 seine Handschriftforderung von 300 Fr. an; am 2. Januar 1888 meldete

er nachträglich an, daß nach Abzug des Miethzinses für die Zeit bis zum Ausbruch des Konkurses die Schuld des Konkursiten Flüeler nur noch 180 Fr. betrage.

B. Weinrad Odermatt forderte nun von Barmettler die Bezahlung des Miethzinses für das Miethjahr 1887/1888 in dem restanzlichen Betrage von 50 Fr., mit der Behauptung: Als Wurfübernehmer der Liegenschaft Schärhufen habe er die ausstehenden 1887er und 1886er Gültzinsen von derselben bezahlen müssen; nach dem Gültbuchstaben und Landrecht stehe ihm dagegen auch das Recht auf den „Blumen“ des Gutes zu, zu welchem nach Gesetzgebung und Uebung auch der Hauszins der betreffenden Jahre gehöre. Barmettler habe seinen Hauszins nach Uebung und Miethvertrag jährlich, also jeweilen Mitte März, bezahlen müssen. Zur Zeit der Wurfübernahme sei der Hauszins für das Jahr 1887/1888 also noch nicht fällig gewesen; derselbe sei vielmehr erst Mitte März 1888, zu einer Zeit, wo Odermatt längst rechtlicher Besitzer des Gutes gewesen sei und Anspruch auf den Miethzins gehabt habe, fällig geworden. Barmettler habe denselben nicht vorzeitig verrechnen und dadurch sich selbst bezahlt machen können. Barmettler bestritt diese Miethzinsforderung, soweit es die Zeit vor der Wurfübernahme anbelangt. Das Vermittlungsgericht von Buochs verurtheilte ihn indeß durch Urtheil vom 15. November 1888 gemäß dem Klageantrage und unter Auflage einer Spruchgebühr von 4 Fr. und einer außerrechtlichen Entschädigung von 25 Fr. an die Gegenpartei, mit der Begründung: Nach Gültbuchstaben und kantonalem Rechte habe der Wurfübernehmer einer Liegenschaft das Recht auf den Blumen des betreffenden Jahres, zu welchem auch der Hauszins gehöre. Mit Eingabe vom 20. November 1887 habe Barmettler seine volle Forderung von 300 Fr. nebst Zins an das Geltenprotokoll W. Flüelers gestellt und erst am 2. Januar 1888, also zu einer Zeit, wo die Liegenschaft schon an W. Odermatt übertragen gewesen sei, die Kompensation des Hauszinses dort angemeldet.

C. Gegen dieses Urtheil beschwert sich Benedikt Barmettler im Wege des staatsrechtlichen Rekurses beim Bundesgerichte. Er führt aus, daß das kantonale Gericht zu Unrecht und in Verletzung des Art. 2 der Uebergangsbestimmungen zur Bundesver-

fassung nicht eidgenössisches, sondern kantonales Recht angewendet habe. Die Miethse sei ein obligatorisches Rechtsverhältniß, welches, soweit nicht das eidgenössische Obligationenrecht selbst das kantonale Recht vorbehalte, durchaus durch das eidgenössische Obligationenrecht geordnet werde; danach gehe es nicht an, daß ein Miether, welcher gegenüber dem Vermiether oder dessen Rechtsnachfolger nach Maßgabe des Obligationenrechtes seine Verpflichtungen erfüllt habe, nach kantonalem Rechte zu nochmaliger Erfüllung derselben aus rein dinglichen Gründen angehalten werde. Die Regel des nidwaldenschen Rechtes, daß der Wurfübernehmer einer Liegenschaft auf den Hauszins greifen dürfe, sei demnach nicht länger haltbar. Wenn das kantonale Gericht des weitern darauf abstelle, daß Barmettler seine Forderung erst nachträglich zur Kompensation gebracht habe, so sei darauf zu erwidern, daß nach Art. 135 D.-R. im Konkurse auch mit nicht fälligen Forderungen an den Kreditoren kompensirt werden könne und daß die Konkursmasse des W. Flüelers die Verrechnung nicht bestritten habe, W. Odermatt aber dazu nicht befugt sei; Art. 281 D.-R. regle übrigens den Einfluß des Konkurses des Vermiethers auf die Miethse, ohne dabei dem neuen Eigenthümer der Sache einen Anspruch auf Zinsen für die Zeit vor dem Eigenthumsübergange zu gewähren. Demnach werde beantragt: Der Rekurs sei als begründet zu erklären und demgemäß das Urtheil des Vermittlungsgerichtes von Buochs vom 15. November abhin aufgehoben unter Kostenfolge.

D. In ihrer Vernehmlassung auf diese Beschwerde machen das Vermittlungsgericht von Buochs und W. Odermatt im Wesentlichen geltend: Barmettler habe die Kompensation erst verspätet angemeldet; zur Zeit, wo die Liegenschaft mit Nutzen (wozu auch der Miethzins gehöre) und Beschwerden auf den Rekursbeklagten Odermatt übertragen worden sei, habe er seine Absicht, kompensiren zu wollen, noch gar nicht zu erkennen gegeben. Die Liegenschaft sei daher mit der Miethzinsforderung auf Odermatt übertragen worden. Solange ein eidgenössisches Konkursgesetz nicht bestehe, sei dafür, binnen welcher Frist im Konkurse Forderungen und Schulden angemeldet, der Kompensationswille zu erkennen gegeben werden müsse u. s. w., das kantonale Recht maßgebend.

Danach könne hier von einer Verletzung des Art. 2 der Uebergangsbestimmungen zur Bundesverfassung nicht die Rede sein und es werde daher auf Abweisung der Rekursbeschwerde Barmettlers unter Kostenfolge angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Wie das Bundesgericht schon in wiederholten Entscheidungen ausgesprochen hat, ist der staatsrechtliche Rekurs gegen Entscheidungen kantonaler Gerichte dann statthaft, wenn diese, in Verletzung des Art. 2 der Uebergangsbestimmungen zur Bundesverfassung, statt des nach dem klaren Willen des eidgenössischen Gesetzgebers anwendbaren Bundesrechtes kantonales Recht anwenden; dagegen ist wegen bloßer unrichtiger Auslegung und Anwendung privatrechtlicher Bestimmungen der Bundesgesetze, insbesondere des Obligationenrechtes, der staatsrechtliche Rekurs nicht statthaft.

2. Im vorliegenden Falle nun liegt eine Verletzung des staatsrechtlichen Grundsatzes, daß Bundesrecht dem Kantonalrechte vorgeht, nicht vor. Von einer solchen könnte dann die Rede sein, wenn der Rekurrent verhalten worden wäre, einen bereits an den Vermiether gültig bezahlten Miethzins nochmals an den rekursbeklagten Wurfübernehmer zu bezahlen. Allein hierum handelt es sich in casu nicht, sondern vielmehr darum, ob im Konkurse des Vermiethers der Anspruch auf ausstehenden Miethzins der Konkursmasse oder aber dem Hypothekargläubiger, resp. an dessen Stelle dem Wurfübernehmer der vermieteten Liegenschaft zustehe. Darüber nun, inwieweit dem Grundpfandgläubiger im Konkurse des Schuldners das Recht auf ausstehende Miethzinse der verpfändeten Sache (als auf Civilfrüchte derselben) zustehe, ist im Obligationenrechte nichts bestimmt, sondern es ist dies durchaus der Regelung durch die kantonale Hypothekar- und Konkursgesetzgebung anheimgegeben.

3. Was die Frage anbelangt, ob der Rekurrent zur Verrechnung seiner Miethzinsschuld auf seine Handschriftforderung an den Kridaren berechtigt gewesen sei, so ist dieselbe vom Vermittlungsgerichte Buochs wesentlich deßhalb verneint worden, weil der Rekurrent die Verrechnung im Konkurse nicht rechtzeitig angemeldet habe. In dieser Entscheidung liegt keine Verletzung des

Art. 2 der Uebergangsbestimmungen zur Bundesverfassung; denn die kantonalen Gesetze können unzweifelhaft Fristen für die Anmeldung der Kompensation im Konkurse aufstellen. Es wäre übrigens auch nach dem in Erwägung 1 Bemerkten wegen bloßer unrichtiger Anwendung der Vorschriften des eidgenössischen Obligationenrechtes über die Verrechnung der staatsrechtliche Rekurs an das Bundesgericht nicht statthaft.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

## VI. Gebrannte Wasser. — Spiritueux.

26. Urtheil des Kassationsgerichtes vom 27. Juni 1889  
in Sachen Mayer & Cie.

A. Louis Mayer & Cie, Liqueurfabrikanten in Basel, sandten am 11. Januar 1889 an den Kronenwirth Fetz in Ems (Kantons Graubünden) gleichzeitig und mit dem gleichen Frachtbriefe zwei Korbfaschen Branntwein, von denen die eine 27 Liter Wachholder-, die andere 25½ Liter Enzianschnaps enthielt. Da Louis Mayer & Cie eine kantonale (graubündnerische) Bewilligung zum Kleinverkauf gebrannter Wasser nicht besaßen, so wurden sie deßhalb durch Entscheid des kleinen Rathes des Kantons Graubünden vom 4. Februar 1889 wegen Uebertretung der großrätlichen Verordnung vom 29. Mai 1888 betreffend den Ausschank und Kleinverkauf gebrannter Wasser zu einer Buße von 10 Fr., sowie zu doppelter Entrichtung der umgangenen Staatsgebühr von 20 Fr. verfällt.

B. Hiegegen beschwerten sich Louis Mayer & Cie, nachdem sie sich anfänglich mit einer Anfrage an das eidgenössische Departement des Innern gewendet hatten, von diesem aber auf das Ergreifen der geeigneten Rechtsmittel verwiesen worden waren, mit Eingabe vom 16. Februar 1889 beim eidgenössischen Kassations-